

T E X T T E I L

zum Bebauungsplan (BPL) 320 a5

In Ergänzung der zeichnerischen Darstellung werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

1. Öffentliche Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr. 11 BBauG

- a) Ein Verkehrsanschluß der Grundstücke an die L 92 n ist nicht zulässig.
- b) Von den Festsetzungen der Höhenlage der Verkehrsfläche sind geringfügige Abweichungen aufgrund verkehrstechnischer Erfordernisse zulässig.

2. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

§ 9 (1) Nr. 25 a BBauG

- a) Die Böschungsflächen sind mit einzelnen Bau- und Strauchgruppen zu bepflanzen.
- b) Die Trenn- und Seitenstreifen sind mit Sträuchern zu bepflanzen und da, wo keine Einbauten wie Leitplanken, Verkehrsschilder, Lichtzeichenanlagen u.a. vorgesehen sind, mit Bäumen zu bepflanzen.

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BBauG

Fläche für Bahnanlagen:

Darstellung gemäß Planfeststellungsverfahren nach § 13 und 14 Landeseisenbahngesetz der Köln-Bonner-Eisenbahnen AG für den Neubau einer eingleisigen Güterzugstrecke zwischen den Güterbahnhöfen Hürth-Kendenich und Köln-Eifeltor.